



# Handlungsempfehlungen zur Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten

## Zusammenarbeit zwischen Integrationsförderung, Sozialhilfe und öffentlicher Arbeitsvermittlung

### 1. Einleitung

Das vorliegende Dokument enthält die Handlungsempfehlungen zur Zusammenarbeit zwischen der Integrationsförderung, der Sozialhilfe sowie der öffentlichen Arbeitsvermittlung (öAV) in Bezug auf die Arbeitsintegration von Schutzbedürftigen (S), Flüchtlingen (FL) und vorläufig Aufgenommenen (VA). Die Handlungsempfehlungen stellen ein gemeinsam zwischen Bund und Kantonen definiertes Zielbild dar. Sie sind im Sinne einer Checkliste zu verstehen und zeigen auf, wo die kantonalen und kommunalen Stellen ansetzen können, um die Zusammenarbeit weiter zu verbessern, Doppelspurigkeiten zu vermeiden und bestehende Lücken zu schliessen<sup>1</sup>. Die Handlungsempfehlungen wurden von Bund und Kantonen gemeinsam erarbeitet. Der dazugehörige Prozess wird in Kap. 4 «Hintergrundinformationen» beschrieben.

### 2. Prämisse und Zielbild

Die Beratung und Vermittlung von arbeitsmarktfähigen stellensuchenden Personen ist Aufgabe der öAV. Um die Zusammenarbeit zwischen der Integrationsförderung, der Sozialhilfe und der öAV zu stärken und die bestehende interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ) weiter auszubauen, ist eine möglichst effiziente Umsetzung der Meldepflicht gemäss [Art. 53, Abs. 5 AIG](#) und [Art. 9 VIntA](#) relevant. Im Rahmen dieser Meldepflicht sind die kantonalen Sozialhilfebehörden seit dem 1. Juli 2018 gesetzlich verpflichtet, stellenlose VA/FL bei der öAV zu melden, sofern diese als ausreichend arbeitsmarktfähig beurteilt werden und deren Bildungsintegration nicht im Vordergrund steht. Für Personen mit Schutzstatus S galt die Meldepflicht von Gesetzes wegen bisher nicht. Die [Vernehmlassung](#) im Zusammenhang mit einer entsprechenden gesetzlichen Änderung endete am 2. Juni 2025. Der Bundesrat wird im Herbst 2025 voraussichtlich die Meldepflicht auch für Personen mit Schutzstatus S gesetzlich verankern. [Das Rundschreiben II](#) zur Umsetzung des Programms S sieht bereits jetzt vor, dass auch ausreichend arbeitsmarktfähige Personen mit Schutzstatus S systematisch der öAV zu melden sind.

Gemäss dem Regelstrukturansatz ist das mittel- bis langfristige Ziel von Bund und Kantonen, die arbeitsmarktliche Beratung und Vermittlung aller ausreichend arbeitsmarktfähigen stellensuchenden Personen durch die öAV sicherzustellen. Die spezifische Integrationsförderung (Fallführung Integration) und gegebenenfalls die Sozialhilfe (je nach Zuständigkeit) stellen sicher, dass VA/FL, die das Potenzial haben, im Arbeitsmarkt Fuss zu fassen, den Zugang zu entsprechenden Angeboten haben, um ihre Arbeitsmarkt- und Ausbildungsfähigkeit aufzubauen und zu verbessern. Mit den Massnahmen zur Vorbereitung auf den Arbeitsmarkt wird der Zugang zur Regelstruktur der Arbeitslosenversicherung (ALV) sowie zur öAV sichergestellt. Unterstützt wird diese Stossrichtung durch die [Strategie öAV 2030](#), mit welcher u.a. das Ausmass und der Fokus der arbeitsmarktlichen Beratung stärker auf den Bedarf der Stellensuchenden ausgerichtet werden soll. Zudem soll gemäss Bundesratsbeschluss vom 25. Juni 2025 das Job Coaching in den Regelstrukturen der ALV/öAV eingeführt werden<sup>2</sup>. Doppelspurigkeiten in der

<sup>1</sup> Wenn in diesem Dokument von «Stellen» gesprochen wird, so sind immer die Integrationsförderung, die Sozialhilfe und die öAV gemeint. Mit dem Begriff «Personen aus dem Asylbereich» sind immer Personen mit Schutzstatus (S), vorläufig Aufgenommene (VA) und anerkannte Flüchtlinge (FL) in Bundes- und Kantonszuständigkeit gemeint.

<sup>2</sup> Die Einführung des Job Coachings in der öAV wurde als [Begleitmassnahme](#) im Rahmen der Bearbeitung der Nachhaltigkeitsinitiative geprüft und an der Bundesratssitzung vom 25. Juni 2026 beschlossen.



Beratung und Vermittlung in den Arbeitsmarkt zwischen den Stellen der Integrationsförderung, der Sozialhilfe sowie der öAV sollen vermieden und die Übergänge abgestimmt und koordiniert werden.

### 3. Handlungsfelder und Handlungsempfehlungen

#### Thema 1: Strategie und Kommunikation

Die Erarbeitung einer von der Integrationsförderung, der Sozialhilfe und der öAV **gemeinsam getragenen Gesamtstrategie**, welche die Themen Begleitung, Beratung, Vermittlung, Finanzierung und Kommunikation umfasst, bildet eine wichtige Grundlage für eine verstärkte Zusammenarbeit. Diese hilft, ein Gesamtverständnis aller zu bearbeitenden Themen an den Schnittstellen zu schaffen und die Themen in eine Gesamtvision einzubetten, welche dazu beitragen soll, die berufliche Integration von Geflüchteten zu verbessern.

In den meisten Kantonen besteht ein unterschiedlich ausgeprägter **institutionalisierter Austausch** zwischen den beteiligten Stellen. Die dafür vorgesehenen Gefässe bestehen auf der strategischen Ebene teils seit längerer Zeit und wurden in den letzten Jahren in Zusammenhang mit der beruflichen Integration von Personen mit Schutzstatus S gestärkt. Neben einem institutionalisierten Austausch auf strategischer Ebene ist es ebenfalls wichtig, den **Austausch zwischen Fachpersonen der beteiligten Institutionen auf operativer Ebene** zu fördern. Indem konkrete Praxisfragen gemeinsam vertieft werden, kann eine engere Zusammenarbeit gelebt werden. Diese Gefässe können auch zur Information und Weiterbildung von Fachpersonen genutzt werden. Nach Möglichkeit sollen bereits bestehende institutionelle Gefässe genutzt werden, wie zum Beispiel die IIZ.

**Der Einbezug der und die Kommunikation gegenüber den Arbeitgebenden** spielen eine zentrale Rolle bei der beruflichen Integration. Die Arbeitgebenden zählen zu den zentralen Partnern der Sozialversicherungen, der Sozialhilfe und Bildungs- und Migrationsbehörden. Eine [Auslegeordnung](#) der nationalen IIZ zeigt den Kommunikationsbedarf unter den IIZ-Akteuren sowie die Informationsbedürfnisse der Arbeitgebenden auf.

Für die Informationen zu **den Rechten und Pflichten der Personen im Asylbereich** wie auch zur Funktionsweise des Arbeitsmarktes sowie zu den einzelnen Dienstleistungen und Rollen kommen der Integrationsförderung, der Sozialhilfe und der öAV eine grosse Bedeutung zu. Personen aus dem Asylbereich sollen **gut informiert und auf die Beratung und Vermittlung durch die öAV** vorbereitet werden. Notwendig ist eine zielgerichtete **Kommunikation** in einer einfachen und verständlichen Sprache.



## Kantonale Gesamtstrategie

### Handlungsempfehlung 1.1

#### Gemeinsame Gesamtstrategie erarbeiten und umsetzen

- Es besteht eine kantonale Gesamtstrategie, welche nach Möglichkeit in bestehenden strategischen Gremien (z.B. im Rahmen der IIZ) erarbeitet wurde und umgesetzt wird.
- Die Gesamtstrategie beinhaltet die Themen Begleitung und Beratung, Vermittlung, Finanzierung und Kommunikation.
- Sie schliesst dabei gemeinsam formulierte strategische Ziele und Massnahmen zur Förderung der Zusammenarbeit ein.

### Handlungsempfehlung 1.2

#### Institutionalisierten Dialog zwischen den kantonalen Stellen etablieren

- Es bestehen strategische Austauschformate zur Verbesserung der Zusammenarbeit, Koordination und Kommunikation (Informationsfluss).
- Dieser Austausch findet unabhängig einer allfälligen Gesamtstrategie statt und wird dazu genutzt, den Dialog unter den beteiligten Stellen zu leben, zu stärken, und aufrecht zu erhalten.
- Die Austauschformate sind mit den Gremien der kantonalen Gesamtstrategie abgestimmt.

## Kommunikation mit Arbeitgebenden

### Handlungsempfehlung 1.3

#### Kommunikation und Zusammenarbeit mit Arbeitgebenden optimieren

- Es besteht ein regelmässiger Austausch, um die Bedürfnisse der Arbeitgebenden zu erfassen und die Kommunikation abzustimmen.

- Die Resultate des Projekts «[Kommunikation mit den Arbeitgebenden](#)» aus der nationalen IIZ sind berücksichtigt.
- Eine gemeinsame Anlaufstelle für Arbeitgebende ist mit geeigneten Stellen aus der Wirtschaft geprüft und bei Möglichkeit etabliert.

### Handlungsempfehlung 1.4

#### Informationen für Arbeitgebende verbessern

- Es bestehen Massnahmen zur Information von Arbeitgebenden zum Thema Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten (z.B. mögliche Unterstützungsangebote wie Einarbeitungszuschüsse bzw. Finanzielle Zuschüsse), welche zusammen mit Arbeitgebenden- und Branchenverbänden erarbeitet wurden.

## Kommunikation mit Personen im Asylbereich

### Handlungsempfehlung 1.5

#### Informationen zur beruflichen Integration für Personen aus dem Asylbereich verbessern

- Die Informationen zu Rechten und Pflichten sowie zu Massnahmen der beruflichen Integration sind in einfacher Sprache und mehrsprachig aufbereitet sowie digital zugänglich.

### Handlungsempfehlung 1.6

#### Zugang für Personen aus dem Asylbereich verbessern

- Migrantenorganisationen und/oder Schlüsselpersonen sind in die Verbreitung der Informationen eingebunden.



## **Kenntnisse über rechtliche Rahmenbedingungen**

### **Handlungsempfehlung 1.7**

#### **Verständnis für und Abstimmung der Rechtsgrundlagen schaffen**

- ➔ *Es besteht eine Auslegeordnung der nationalen und kantonalen Rechtsgrundlagen, in welcher die Möglichkeiten der verschiedenen Stellen im Bereich der Begleitung, Beratung und Vermittlung sowie beim Einsatz von weiteren Massnahmen geklärt sind.*
- ➔ *Es besteht eine Übersicht über allfällige Lücken in der kantonalen und nationalen Gesetzgebung im Bereich Beratung, Begleitung und Vermittlung sowie im Bereich der Massnahmen. Je nach Möglichkeit sind auf der Grundlage der oben genannte Auslegeordnung die bestehenden Massnahmen weiterentwickelt worden.*

### **Handlungsempfehlung 1.8**

#### **Zusammenarbeit SEM-SECO bei der Weiterentwicklung der Rechtsgrundlagen verstärken**

- ➔ *SEM und SECO arbeiten im Rahmen ihrer Möglichkeiten zusammen bei der Erarbeitung der rechtlichen Grundlagen (AIG, AVG, AVIG), eruieren allfällige Lücken und stimmen sich gegenseitig ab.*



## Thema 2: Begleitung, Beratung und Vermittlung

Um die Zusammenarbeit zu stärken, müssen die **Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten, Rollen** sowie die **konkrete Zusammenarbeit** entlang des Integrationsprozesses im Hinblick auf eine effiziente Begleitung, Beratung, und Vermittlung von Geflüchteten zwischen den verschiedenen involvierten Stellen geklärt werden. Durch entsprechende Vereinbarungen können Doppelspurigkeiten vermieden und Übergänge vereinfacht werden. Gemeinsame Austauschgefässe wirken dabei unterstützend.

Bei der Begleitung, Beratung und Vermittlung im Hinblick auf die Integration in den Arbeitsmarkt ist ein gemeinsames Verständnis des Begriffs **«Arbeitsmarktfähigkeit»** zentral. Dabei geht es nicht primär darum, dass alle Stellen die gleichen Anforderungen für den Zugang zur jeweiligen Beratung bzw. zu den Massnahmen definieren, sondern darum, sich über die grundlegenden Prüf-Kriterien im Prozess abzustimmen. Eine **nachvollziehbare Einschätzung der Arbeitsmarktchancen** einer stellensuchenden Person ist eine wichtige Grundvoraussetzung für eine gute Zusammenarbeit zwischen den betroffenen kantonalen Stellen. Ein wichtiger Faktor bei der Abstimmung der Arbeitsmarktfähigkeit und bei der Umsetzung der Meldepflicht gemäss [Art. 53, Abs. 5](#) sind zudem die «Eintrittskriterien» zur öAV. Eine diesbezügliche Einigung und ein gemeinsames Verständnis helfen, die **Zuständigkeiten** sowie die **gegenseitigen Erwartungen** und Voraussetzungen zu klären. Die Ergebnisse der [nationalen Arbeitsgruppe «Arbeitsmarktfähigkeit»](#) im Rahmen der nationalen IIZ dienen dabei als Grundlage.

Ein weiterer Punkt bei der Betreuung von Geflüchteten hinsichtlich Arbeitsmarktintegration ist **die Aus- und Weiterbildung und Spezialisierung der Fachpersonen**. Dies gilt insbesondere für die Personalberatenden der öAV, die Fallführenden und die Job Coaches bei der Sozialhilfe und der Integrationsförderung. Ein wichtiger Faktor sind die unterschiedlichen Zielgruppen der beteiligten Stellen und auch die Unterschiede innerhalb der Zielgruppe der Geflüchteten. Erfahrungsbasiert gibt es bei geflüchteten Personen tendenziell mehr arbeitsintensive Einzelfälle, die länger im Sozialsystem verbleiben als in anderen Anspruchsgruppen.

Job Coaching hilft bei der Arbeitsmarktintegration von Personen, welche auf eine intensivere Begleitung angewiesen sind. Damit alle Personen im Asylbereich von diesem Angebot profitieren können, wird das Angebot von den kantonalen Stellen flächendeckend zur Verfügung gestellt. Dabei kann das Job Coaching je nach kantonalem Kontext bei der öAV, der Integrationsförderung oder der Sozialhilfe angesiedelt sein. Wichtig ist hierbei einerseits eine gute Absprache zwischen der Integrationsförderung, der Sozialhilfe und der öAV. Bei der Klärung der Zuständigkeiten sind dabei die Umsetzung der Meldepflicht von ausreichend arbeitsmarktfähigen VA/FL an die öAV gemäss [Art. 53, Abs. 5 AIG](#) sowie der Grundsatz des Regelstrukturansatzes gemäss [Art. 54 AIG](#) zu berücksichtigen. Der Regelstrukturansatz besagt, dass die Integrationsförderung in erster Linie durch die bestehenden Strukturen auf Ebene Bund, Kantone und Gemeinden wahrgenommen wird, u.a. namentlich in der Arbeitswelt ([Art. 54, Bst. b AIG](#)). Gemäss [Art. 55 AIG](#) kann die spezifische Integrationsförderung die Regelstrukturen ergänzen, wenn Lücken vorhanden sind. Vor diesem Hintergrund sind auch die Erläuterungen in dem Kapitel «Prämisse und Zielbild» zu verstehen.





## **Operative Zusammenarbeit und Austausch zwischen den Stellen**

### **Handlungsempfehlung 2.1**

#### **Zuständigkeiten im Integrationsprozess klären**

- Die Zuständigkeiten und Zielgruppen bei der Begleitung, Beratung und Vermittlung von Personen im Asylbereich ist zwischen den Stellen geklärt, um ein gemeinsames Rollenverständnis zu schaffen und Doppelspurigkeiten zu vermeiden.

### **Handlungsempfehlung 2.2**

#### **Nahtlosen und abgestimmten Übergang zwischen den Stellen schaffen**

- Die Prozesse, Schnittstellen, Massnahmen und der Informationsbedarf für einen nahtlosen Übergang der Personen im Asylbereich zwischen den Stellen sind untereinander abgestimmt. Administrative Hürden sind abgebaut.

### **Handlungsempfehlung 2.3**

#### **Arbeitsvermittlung fördern**

- Verschiedene Veranstaltungen werden nach Bedarf durchgeführt, um Geflüchtete mit interessierten Arbeitgebenden zu vernetzen (z.B. Jobmessen und Speed-Datings).

## **Arbeitsmarktfähigkeit von Geflüchteten**

### **Handlungsempfehlung 2.4**

#### **Gemeinsames Verständnis von Arbeitsmarktfähigkeit schaffen**

- Ein gemeinsames Verständnis des Begriffs Arbeitsmarktfähigkeit ist erarbeitet.
- Die Ergebnisse der nationalen Arbeitsgruppe «[Arbeitsmarktfähigkeit](#)» im Rahmen der nationalen IIZ werden mitberücksichtigt.

### **Handlungsempfehlung 2.5**

#### **Abklärungspraxis weiterentwickeln**

- Ein gemeinsames Kriterienraster für eine verfeinerte Abklärung der Arbeitsmarktfähigkeit ist erarbeitet und wird gemeinsam angewendet.

## **Schulung von Fachpersonen und Ausbau Job Coaching**

### **Handlungsempfehlung 2.6**

#### **Aus-/Weiterbildung zur Begleitung der Arbeitsmarktintegration von Personen im Asylbereich fördern**

- Schulungen für Beratende aller Stellen zur Begleitung von Personen im Asylbereich werden regelmässig organisiert bzw. koordiniert, um u.a. den Informationsfluss und den Austausch untereinander sicherzustellen.
- Sensibilisierung und Schulung der Mitarbeitenden finden regelmässig statt, um die Akzeptanz und Gleichbehandlung der Zielgruppe zu fördern und Diskriminierung vorzubeugen.

### **Handlungsempfehlung 2.7**

#### **Job Coaching flächendeckend anbieten**

- Das Job Coaching steht allen arbeitsmarktfähigen Personen im Asylbereich für die Arbeitsmarktintegration zur Verfügung.
- Die Umsetzung und die Zuständigkeit des Job Coachings ist im Kanton zwischen den Stellen abgestimmt, um Doppelspurigkeiten zu vermeiden.
- Dem Regelstrukturansatz sowie der Umsetzung der Meldepflicht von stellenlosen und ausreichend arbeitsmarktfähigen VA/FL wird Rechnung getragen.





### Thema 3: Leistungen und Finanzierung von Massnahmen

Die gegenseitigen Leistungen und Massnahmen sind den verschiedenen Stellen (Integrationsförderung, Sozialhilfe, öAV) im Kanton bekannt und zugänglich. Zur Förderung der **Kenntnisse, Abstimmung und Durchlässigkeit der Angebote** ist es hilfreich, eine Übersicht über die gegenseitigen Massnahmen zu erstellen - zum Beispiel anhand eines gemeinsamen kantonalen Massnahmenkatalogs oder einer zentralen Informationsplattform. Darüber hinaus sind institutionalisierte Austauschgefässe förderlich, um den Informationsfluss zu verbessern, neue Angebote zu kommunizieren und gemeinsame Möglichkeiten zur Nutzung und Finanzierung von Massnahmen zu definieren.

Ein **Perspektivenwechsel hin zu «Kundenorientierung»** ist notwendig, um die Arbeitsmarktintegration unabhängig vom Status der Person umzusetzen. Um beim Einsatz und Zugang zu den Massnahmen **Akzeptanz, Gleichbehandlung sowie eine gemeinsame Haltung** zu fördern, sind Sensibilisierungs- und Schulungsmassnahmen für die Behördenmitarbeitenden (bspw. gemeinsame Schulungen der Mitarbeitenden der verschiedenen Stellen) und die betroffenen Personen sowie Arbeitgebende von Nutzen.

Um besseren Zugang zu und mehr Durchlässigkeit der Massnahmen zu gewährleisten, werden die **Rechtsgrundlagen harmonisiert und Klarheit bezüglich der rechtlichen Rahmenbedingungen** geschaffen. Eine **einheitliche Auslegung** der Rechtsgrundlagen ist zu fördern (bspw. Anwendung Art. 59d AVIG).

Eine Übersicht über die Finanzierungslogiken der Integrationsförderung, der Sozialhilfe und der öAV wird erarbeitet, und der Spielraum der verschiedenen Finanzierungsquellen (insbesondere Integrationspauschale, [Art. 59d AVIG](#) sowie weitere, kantonale Mittel zur Finanzierung von Massnahmen) ersichtlich gemacht. Die Ergebnisse der Arbeitsgruppe «Finanzierungsmodell» in der IIZ-Publikation [Zusammenarbeit Arbeitslosenversicherung und Sozialhilfe](#) sind dabei zu beachten. Die **Finanzierungsmechanismen werden abgestimmt und vereinfacht** und somit pragmatische Ko-Finanzierungen ermöglicht. Um koordinierte und umfassende Finanzierungsstrategien zu etablieren, ist eine enge Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Institutionen auf kantonaler und Bundesebene anzustreben.





## **Kenntnisse und Abstimmung der gegenseitigen Massnahmen**

### **Handlungsempfehlung 3.1**

#### **Übersicht und Transparenz über die Massnahmen schaffen**

- Eine Übersicht über die gegenseitigen Massnahmen – z.B. anhand eines gemeinsamen Massnahmenkatalogs – ist erarbeitet. Die Übersicht ist für alle relevanten Akteure (zuständige Stellen, betroffene Personen, Arbeitgebende) zugänglich (z.B. auf einer gemeinsamen Website).
- Die Massnahmen sind basierend auf dieser Übersicht zwischen den Stellen abgestimmt. Die Lücken sind identifiziert und geschlossen.

### **Handlungsempfehlung 3.2**

#### **Durchlässigkeit der Massnahmen ermöglichen**

- Der Prozess, wie die Massnahmen und Instrumente gegenseitig eingesetzt und aktiviert werden können (bspw. Einsatz von FiZu durch öAV, Art. 59d AVIG), ist definiert. Doppelspurigkeiten werden vermieden.
- Gemeinsame Angebote sind geschaffen, und können von verschiedenen Stellen genutzt werden. So werden Kurse ausgelastet und Synergien genutzt (bspw. gemeinsame Sprach- oder PC-Kurse).
- Die Massnahmen knüpfen an das gemeinsam erarbeitete Verständnis des Begriffs Arbeitsmarktfähigkeit an. Die Verfahren für die Zugänglichkeit zu Massnahmen der anderen Stellen sind vereinfacht.

## **Abstimmung und Vereinfachung Finanzierungsmechanismen**

### **Handlungsempfehlung 3.3**

#### **Klarheit und Verständnis über Finanzierungsmöglichkeiten schaffen**

- Die Finanzierungslogik ist zwischen den Stellen abgestimmt. Eine Übersicht über die einzelnen Finanzierungsmöglichkeiten und Zuständigkeiten ist erstellt.
- Die Finanzierung des Kantonsbeitrags für Massnahmen gem. Art. 59d AVIG ist geklärt.
- Die Resultate der Arbeitsgruppe «Finanzierungsmodell» der IIZ-Publikation «[Zusammenarbeit Arbeitslosenversicherung und Sozialhilfe](#)» werden mitberücksichtigt.

### **Handlungsempfehlung 3.4**

#### **Finanzierungsstrategien etablieren und Ko-Finanzierung von Massnahmen ermöglichen**

- Eine gemeinsame kantonale Finanzierungsstrategie für die Ko-Finanzierung von Massnahmen ist im Rahmen der übergeordneten Gesamtstrategie erarbeitet.
- Die Prozesse und Zuständigkeiten, um die Ko-Finanzierung von Massnahmen zu ermöglichen, sind definiert.





## 4. Hintergrundinformationen

Die vorliegenden Handlungsempfehlungen wurden auf Basis der Erkenntnisse der ersten und zweiten Impulstagung 2024 bzw. 2025, der schriftlichen Stellungnahmen der Kantone sowie der Diskussion mit der Kerngruppe «Vermittlung und Kommunikation»<sup>3</sup> erarbeitet. Sie wurden von Bund und Kantonen gemeinsam formuliert und richten sich an alle beteiligten Stellen der Integrationsförderung, der Sozialhilfe und der öAV gemäss ihren Zuständigkeiten.

Ziel der Handlungsempfehlungen ist es, konkrete, in der Praxis umsetzbare Handlungsanregungen zu publizieren, um die Zusammenarbeit an den Schnittstellen der beteiligten Stellen weiter zu stärken. Die Handlungsempfehlungen richten sich an die kantonalen und kommunalen Stellen und an das SEM/SECO. Die Kantone, die Gemeinden und der Bund sind eingeladen zu prüfen, ob die in den Handlungsempfehlungen wiedergegebenen Anregungen in ihren Prozessen und Strategien abgebildet sind und falls nicht, diese sinnvoll zu implementieren. Doppelspurigkeiten in der Beratung und Vermittlung in den Arbeitsmarkt zwischen den Stellen der Integrationsförderung, der Sozialhilfe und der öAV sind wo immer möglich zu vermeiden. Übergeordnetes Ziel der Handlungsempfehlungen bleibt die Erhöhung der Erwerbstätigenquote von Personen im Asylbereich und von Personen mit Schutzstatus S (strategisches Ziel des Bundesrats, [MM vom 8. Mai 2024](#)).

## 5. Thematische Einordnung

Um anerkannte Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen (VA/FL) rasch in die Arbeitswelt und die Gesellschaft zu integrieren und ihre Abhängigkeit von der Sozialhilfe zu reduzieren, haben Bund und Kantone 2018 die [Integrationsagenda Schweiz \(IAS\)](#) lanciert, welche verbindliche Wirkungsziele und Prozesse definiert. Dabei wird ganzheitlich auf die Förderung von Sprache, Ausbildung, Arbeitsmarktintegration und sozialer Teilhabe fokussiert. Der Erstintegrationsprozess wird dabei durch eine Fallführung Integration begleitet und koordiniert. Seit 2014 setzen Bund und Kantone die spezifische Integrationsförderung im Rahmen der [kantonalen Integrationsprogramme](#) um.

Im April 2022 wurde das Programm «Unterstützungsmassnahmen für Personen mit Schutzstatus S» (Programm S) lanciert. Es orientiert sich in den Grundsätzen an der Integrationsagenda Schweiz. Am [1. November 2023](#) erteilte der Bundesrat dem EJPD (SEM) den Auftrag, in Zusammenarbeit mit dem WBF (SECO, SBFI), den Sozialpartnern und den Kantonen weitere Massnahmen auszuarbeiten und umzusetzen, um die Erwerbsbeteiligung von Schutzsuchenden aus der Ukraine bis Ende 2024 auf 40% und bis Ende 2025 auf 45% zu erhöhen. An seiner Sitzung vom [8. Mai 2024](#) hat der Bundesrat die ihm vorgeschlagenen zusätzlichen Massnahmen zur weiteren Umsetzung genehmigt. Die Massnahmen betreffen sowohl Personen mit Schutzstatus S wie auch VA/FL. Die Massnahmen verteilen sich auf drei Bereiche: 1) Vermittlung in den Arbeitsmarkt, 2) Anerkennung von Potenzialen sowie 3) Sensibilisierung, Information und Kommunikation. Ergänzt werden sie von weiteren Massnahmen, die der Bundesrat am [20. September 2024](#) in Auftrag gegeben hat mit dem Ziel, die gesetzlichen Regelungen des Schutzstatus S und der vorläufigen Aufnahme einander anzugleichen, die Verfahren zu vereinfachen sowie eine höhere Mobilität und Planungssicherheit der betroffenen Personen zu ermöglichen. Die [Vernehmlassung](#) zu den gesetzlichen Änderungen dauerte bis zum 2. Juni 2025. An seiner Sitzung vom [28. Mai 2025](#) hat der Bundesrat schliesslich das Ziel der Erwerbsbeteiligung bis 2025 auf 50% erhöht. Dies gilt für Personen mit Schutzstatus S, die seit mindestens drei Jahren in der Schweiz leben. Kantone, welche dieses Ziel nicht erreichen, müssen in Zukunft zusätzliche Massnahmen umsetzen.

Verfügen Personen mit VA/FL und Schutzstatus S über das Potenzial zur Aufnahme einer beruflichen Grundbildung oder den Besuch einer weiterführenden Ausbildung, gilt auch für diese Zielgruppe das Prinzip «Bildung vor Arbeit». Gemäss der Integrationsagenda Schweiz steht die Bildung grundsätzlich

<sup>3</sup> Teilnehmende: KdK, SODK, VDK, VSAA, SKOS, KID, SEM, GS-EJPD, SECO.



für alle 16-25-Jährigen dieser Zielgruppe im Vordergrund. Die in diesem Dokument dargestellten Handlungsempfehlungen beziehen sich daher auf Personen, bei denen die Arbeitsmarktintegration über Angebote der Integrationsförderung, der Sozialhilfe oder durch die öAV im Mittelpunkt steht.